

## **Bedingungen für die 10-jährige Funktionsgarantie des illbruck „i3“ Fenster-Abdichtungssystems**

1. Die Firma Tremco illbruck GmbH & Co. KG (nachstehend Hersteller genannt), übernimmt - unbeschadet gesetzlicher Rechte des Bauherrn im Falle des Vorliegens von Mängeln - gegenüber dem Bauherren die Garantie für die
  - Schlagregendichtheit
  - Wirksam wärmedämmende Verfüllung der Fensteranschlussfuge
  - Luftdichtheitdes von ihr hergestellten und vom Bauherren verwendeten illbruck „i3“ Fenster-Abdichtungssystems
2. Die Garantiefrist beträgt 10 Jahre und beginnt mit dem Einbau der Systemkomponenten in das Bauvorhaben, spätestens jedoch 6 Monate nach Auslieferung der Systemkomponenten durch den Hersteller. Die Lieferzeitpunkte sind dem Hersteller durch Vorlage von Lieferscheinen nachzuweisen. Bei mehreren Lieferungen für ein Bauwerk ist der Zeitpunkt der ersten Lieferung maßgeblich.  
Die Fertigstellung der Arbeiten ist dem Hersteller unter genauer Bezeichnung des Bauwerkes innerhalb eines Monats schriftlich zu melden.  
(siehe Anlage: Fertigstellungsmeldung).
3. Die Garantie setzt eine sach- und fachgerechte Verarbeitung der ausschließlich zum illbruck „i3“ Fenster-Abdichtungssystem gehörenden Produkte entsprechend den Richtlinien des Herstellers für die Fugenabdichtung im Hochbau voraus.
4. Tritt ein Garantiefall ein, hat der Bauherr dem Hersteller dieses binnen einer Frist von 14 Tagen unter genauer Angabe des Bauwerkes und des Verarbeiters schriftlich zu melden und dem Hersteller Gelegenheit zu geben, binnen 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung das Bauwerk zu besichtigen. Die Garantie ist auf die Kosten der Lieferung, des Aus- und Einbaus der „i3“-Fenster-Abdichtungssystem-Komponenten sowie der dafür erforderlichen Nebenleistungen beschränkt. Im Garantiefall übernimmt der

Hersteller für die ersten 5 Jahre nach Beginn der Garantiezeit 100%, vom 6. bis zum 8. Jahr 60% und bis zum Ablauf der Garantiefrist von 10 Jahren 20% der vorgenannten Kosten. Der Bauherr hat dem Hersteller ausreichend Gelegenheit zu geben, die Durchführung der Garantiarbeiten einem Unternehmen seines Vertrauens zu übertragen.

5. Von der Garantie ausgeschlossen sind Funktionsstörungen, die vom Hersteller nicht zu vertreten sind und die sich z.B. aus unsachgemäßer Verarbeitung, falscher oder fehlender Vorbereitung der Untergründe, unsachgemäß aufgetragenen Neuanstrichen oder unverträglicher Reinigung bzw. Behandlung der Oberflächen ergeben.
6. Die Garantie tritt nur in Kraft, wenn der Bauherr dem Hersteller das in der Anlage aufgeführte Formular, die Fertigstellungsmeldung, mit den entsprechenden Lieferscheinen binnen des angegebenen Zeitraumes übermittelt hat.